

(III) Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, die diese Verordnung in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung übernimmt, ändert oder aufhebt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und der Reichsversicherungsordnung.

(IV) Die Vorschriften unter B der in Nr. 302 des Dresdner Journals und in der Leipziger Zeitung veröffentlichten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1911, betreffend vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung, werden aufgehoben.

Dresden, den 25. Juni 1912.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Bixthum v. Eckstädt.**

Emmrich.

---

## **Nr. 52. Verordnung**

**über die Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter auf  
knappschäftliche Organe;**

vom 26. Juni 1912.

**F**ür den Bereich des Bergbaues wird auf Grund der §§ 110, 112 und 1627 verbunden mit § 1628 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.=G.=Bl. S. 509) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

§ 1. Die Durchführung von Aufgaben der Versicherungsämter auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, für die die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bereits in Kraft sind, wird, soweit nicht für die Mitglieder des Halleischen Knappschäftsvereins in Halle und des Lauchhammerischen Knappschäftsvereins in Lauchhammer besondere Bestimmungen bereits getroffen sind (i. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 134), in folgendem Umfange besonderen knappschäftlichen Organen an Stelle der Versicherungsämter übertragen:

1. die Bestimmung darüber, an wen die Waisenaussteuer zu zahlen ist, wenn der Berechtigte vor ihrer Auszahlung stirbt (R.=B.=D. § 1303 Absatz 2),
2. die Befugnis, einen Versicherten zur Hinterlegung seiner Quittungskarte bei der Einzugsstelle durch Geldstrafen anzuhalten, falls die Hinterlegung vorgeschrieben ist (R.=B.=D. § 1457),

3. die Unterstützung der Versicherungsanstalten bei der Überwachung der Rentenempfänger (R.V.D. § 1470),
4. die Benachrichtigung der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wenn freiwillige Leistungen angezeigt erscheinen (R.V.D. §§ 1365, 1550), wenn die Einleitung eines Heilverfahrens angezeigt ist, die Rente zu entziehen ist oder zu ruhen hat (R.V.D. §§ 1365, 1629),
5. die Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (R.V.D. §§ 1365, 1613), die Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge (R.V.D. §§ 1365, 1617 bis 1626, 1628, 1632, 1633),
6. die Befugnis, bei dem Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu beantragen, daß einem Beteiligten besondere Kosten des Verfahrens zur Last gelegt werden (R.V.D. §§ 1365, 1634),
7. die Zurückweisung der vorzeitig wiederholten Anträge auf Invalidenrente oder auf Zahlung der Witwenrente (R.V.D. §§ 1365, 1635).

Die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben sind von den besonderen knappschafftlichen Organen auch dann durchzuführen, wenn sie ihren Grund in dem Versicherungsverhältnisse solcher Personen haben, die nach dem Ausscheiden aus der Bergarbeit versicherungspflichtige Arbeiten nicht wieder verrichtet haben.

§ 2. Das Bergamt kann das Verfahren bei der Durchführung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 6 erwähnten Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen näher bestimmen, soweit es nicht durch Kaiserliche Verordnung (R.V.D. § 35 Absatz 3) geregelt ist.

§ 3. Zuständig zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben sind bei der Allgemeinen Knappschafftspensionenkasse für das Königreich Sachsen die sachungsgemäß eingeführten Bezirkskommissionen, im übrigen die Vorstände der Knappschafftspensionenkassen (§ 181 Absatz 1, § 186 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 221 Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910, G.- u. V.-Bl. S. 217).

Dresden, den 26. Juni 1912.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Bischoff v. Gschäft.**

Emmrich.